

**Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
der Stadt Amberg**

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Amberg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22. Dezember 1998 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 31. Dezember 1998, ber. Nr. 2 vom 16. Januar 1999), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 erhalten folgende Fassung:

„2. explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe,

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:

- a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden gem. der LAGA - Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
- b) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten,
- c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- d) Spitze und scharfe Gegenstände,
- e) Körperteile und Organabfälle, einschließlich (gefüllter) Blutbeutel und Blutkonserven (EAK 18 01 02),
- f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

4. Altfahrzeuge und Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm,“

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 10 bis Nr. 11 erhalten folgende Fassung:

„6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umweltschutz und der Regierung der Oberpfalz zugelassen,

10. unbrennbares bzw. inertes Material,

11. lose staubförmige Abfälle in nicht haushaltsüblichen Mengen,“

§ 4 Abs. 1 werden folgende Nummern 12 bis 13 hinzugefügt:

- „12. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe),
13. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die öffentliche Einrichtung der Stadt ausgeschlossen werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg,

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister